

## Dienstanweisung Nr. 01/2011

vom 17.12.2010 (Neufassung 26.02.2019)

des Vorstandes des Diakonischen Werkes Innere Mission Leipzig e.V.

### **über den Umgang in Fällen von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen sowie gegenüber Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes Innere Mission Leipzig e.V.**

**Diakonisches Werk  
Innere Mission Leipzig e.V.**

Vorstand:

Christian Kreusel, Missionsdirektor  
Sönke Junge, Kfm. Vorstand

Geschäftsstelle  
Gneisenastr. 10  
04105 Leipzig

T 0341 56 12 0  
F 0341 56 12 11 35  
info@diakonie-leipzig.de  
www.diakonie-leipzig.de

Bezüglich des Missbrauchs gegenüber Schutzbefohlenen verabschiedet der Vorstand des Diakonischen Werkes Innere Mission Leipzig e.V. die folgende Dienstanweisung.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Dienstanweisung ist gültig für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes Innere Mission Leipzig e.V. sowie die von der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens dorthin abgeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

#### **§ 2 Ausrichtung der Dienstanweisung**

##### **(1) Grundsätzliche Zielrichtung**

Ziel der Dienstanweisung ist der Schutz von Menschen vor sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> in verbaler oder körperlicher Form.

Anderes missbräuchliches Verhalten gegenüber Menschen ist von der Dienstanweisung nicht umfasst.

Sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Dienstanweisung ist jedes Fehlverhalten einer Person gegen die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person unter Ausnutzen einer Beziehung, die durch Abhängigkeit oder Unterordnung geprägt ist.

---

<sup>1</sup> Was jemand als sexualisierte Gewalt empfindet, ist sowohl von Person zu Person verschieden als auch von kulturspezifischen Bedingungen abhängig. Beispielsweise können Eltern aus unterschiedlichen Kulturkreisen sehr voneinander abweichende Vorstellungen darüber haben, wie sich z.B. ein Erzieher in einer Kindertagesstätte den Mädchen nähern darf und wie nicht. Sensibilität für solche Fragen ist daher in allen diakonischen Handlungsfeldern angezeigt. Die Identifikation mit dem potenziellen Opfer ist ein möglicher Zugang, um zu überprüfen, ob eine Handlung grenzverletzend ist oder nicht.

Grenzverletzend handelt, wer gegen den (ausdrücklichen, spürbaren oder vermuteten) Willen eines Menschen handelt. Dies gilt auch für den sensiblen Bereich der Pflege und der einhergehenden Privatheit, Nähe und Distanz.

Sexualisierte Gewalt beginnt jedoch in Beziehungen, die durch Abhängigkeitsverhältnisse geprägt sind, oft viel früher.

Beispielsweise gestattet die Asymmetrie einer seelsorgerlichen, beraterischen oder therapeutischen Beziehung nicht, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sexuelle Interessen an dem ihr oder ihm anvertrauten Menschen zu befriedigen versucht, selbst wenn dieser das wünscht oder zu wünschen scheint. Das gilt auch in der Zeit nach Abschluss eines solchen Prozesses.

Wird die sexuelle Integrität von Menschen verletzt, liegt sexualisierte Gewalt vor.

Neben strafbaren sexuell übergriffigen Handlungen gibt es sexualisiertes Verhalten, das zwar nicht strafbar, aber dennoch missbräuchlich ist, beispielsweise anzügliche verbale Äußerungen oder Gesten. Der ethisch gebotene Respekt vor der oder dem jeweils anderen verbietet solche Handlungen.

Die Dienstanweisung dient primär dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen, aber auch alle anderen Hilfesuchenden, die durch die Einrichtungen des Diakonischen Werkes Innere Mission Leipzig e.V. begleitet und betreut werden.

Daneben dient die Dienstanweisung auch dem Schutz von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit diese von sexualisierter Gewalt betroffen sind.

(2) Gesetzliche Grundlagen

Diese Dienstanweisung beruht auf den Regelungen des Strafgesetzbuches zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184i StGB).

### **§ 3 Grundsätze für das Vorgehen bei Verdacht sexualisierter Gewalt**

(1) Anschuldigungen und Verdachtsmomente

Anschuldigungen und Verdachtsmomenten von sexualisierter Gewalt innerhalb des Werkes sind unverzüglich nachzugehen.

Alle Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes Innere Mission Leipzig e.V. kooperieren eng mit den Justizbehörden.

a) Anonyme Hinweise

Anonyme Hinweise auf den Verdacht sexualisierter Gewalt sind nach Bekanntwerden von den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unverzüglich der Personalleitung mitzuteilen. Die Personalleitung prüft den Sachverhalt unter Einbeziehung der Fachbereichsleitungen und berichtet an den Vorstand.

Der Vorstand entscheidet anschließend über das weitere Vorgehen.

b) Verdachtsmomente

Verdachtsmomente gehen über bloße Gerüchte oder anonyme Schreiben hinaus. Es handelt sich vielmehr um Tatsachen, die den Rückschluss auf ein Fehlverhalten begründen.

Auch diese Verdachtsmomente sind von den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unverzüglich der Personalleitung mitzuteilen. Die Personalleitung prüft auch in diesem Fall unter Einbeziehung der Fachbereichsleitungen und berichtet an den Vorstand.

Der Vorstand hat in einem solchen Fall mögliche Zeugen, Beschuldigte und Geschädigte zu hören, die hierbei erfahrenen Umstände abzuwägen und zu prüfen, ob Strafanzeige zu erstatten ist.

Der Vorstand kann diese Aufgaben delegieren. Er behält jedoch die Letztverantwortung.

c) Abstrakter Tatverdacht

Wenn der Vorstand aus seiner Kenntnis des Sachverhaltes einen Tatverdacht nicht ausschließen kann, muss er den Sachverhalt der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis geben, was im Regelfall entsprechende Ermittlungen auslöst.

Zuvor ist der Beschuldigte anzuhören und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn eine Strafvereitelung zu befürchten ist.

Gesprächsinhalte sind grundsätzlich zu protokollieren und das Protokoll von den Beteiligten zu unterzeichnen.

Eine Strafanzeige ohne vorherige Anhörung des im Dienstverhältnis stehenden Beschuldigten durch den Dienstgeber ist eine Verletzung der Fürsorgepflicht und kann Schadensersatzansprüche auslösen. Der Verdächtige muss bei der Anhörung wissen, dass eine Strafanzeige in Rede steht (vgl. BGH, Urteil vom 9.12.1999 – III ZR 194/98 – abgedruckt in NVwZ 2000,1451 ff.).

Sollte die geschädigte Person im Einzelfall den dezidierten Willen äußern, eine Anzeige zu unterlassen, ist ihr Interesse abzuwägen. Wegen des notwendigen Schutzes möglicher weiterer geschädigter Personen darf ihr Wille aber nicht als „Vetorecht“ gewertet werden.

d) Konkreter Tatverdacht

Besteht ein konkreter Verdacht von sexualisierter Gewalt, müssen über die unter § 3 Abs. 1 genannten Anweisungen hinaus betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur endgültigen Klärung unverzüglich vom Dienst freigestellt werden.

Bestätigt sich der Verdacht, ist ein Verfahren zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses einzuleiten.

Die Fürsorgepflicht des Dienstgebers gebietet es jedoch in jedem Fall, Beschuldigte vorher anzuhören. Zudem muss der oder die Beschuldigte wissen, dass die Erstattung einer Strafanzeige in Betracht kommt (vgl. BGH, Urteil vom 09.12.1999 – III ZR 194/98, abgedruckt in NVwZ 2000,1451 ff.).

(2) Verfahren

a) Externe Ansprechpartner

Die externen Ansprechpartner haben die Aufgabe, geschädigte Personen bei ihren ersten Schritten und Entscheidungen zu beraten und zu begleiten und den Vorstand des Diakonischen Werkes Innere Mission Leipzig e.V. zu informieren, falls dieser nach dieser Dienstanweisung eine Handlungspflicht hat.

Als externe Ansprechpartner in Zusammenhängen sexualisierter Gewalt stehen Personen mit geeigneter Qualifikation zur Verfügung.

Die entsprechenden Kontaktdaten stehen im Anhang dieser Dienstanweisung.

b) Zeugnisverweigerungsrecht

Kenntnisse, die von den Geistlichen des Werkes ausschließlich in einem seelsorgerlichen Gespräch erlangt wurden, unterliegen einem Verwertungsverbot. Seelsorgende sollen versuchen, Täter, die sich in einem Seelsorgegespräch offenbaren, zu einer Selbstanzeige zu bewegen und Geschädigte stark genug zu machen, Kontakt zur Staatsanwaltschaft oder zu dem Dienstgeber des Täters aufzunehmen.

Privatrechtlich Angestellte der diakonischen Beratungsstellen haben ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen nur, wenn sie in einer Beratungsstelle im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 3, 3a oder 3b StPO tätig sind und sie die Information in dieser Eigenschaft erhalten haben.

Dies betrifft im Diakonischen Werk Innere Mission Leipzig e.V. nur Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die Beraterinnen und

Berater der Schwangerschaftskonfliktberatung in der Ev. Lebensberatungsstelle und der Suchtberatung des Blauen Kreuzes, sowie deren Helfer.

c) Kooperation mit den Justizbehörden

Eine enge Kooperation mit den Justizbehörden umfasst vor allem einen ständigen Austausch von Informationen. Dies ist Aufgabe des Vorstandes, der Teilaufgaben weiterdelegieren kann.

Der Kontakt zu den Justizbehörden ist auf jeden Fall unverzüglich herzustellen.

Besteht ein Akteneinsichtsrecht, ist dies möglichst bald zu beantragen.

Den Justizbehörden wird auf Antrag nach § 8 Abs. 7, § 9 und § 49 des Datenschutzgesetzes der EKD Akteneinsicht gewährt.

Die notwendige Information anderer Behörden (z.B. Jugendamt oder Versicherungsdienstleister) bleibt von dieser Dienstanweisung unberührt.

(3) Verfahren im Zusammenhang mit Pfarrerinnen und Pfarrern

Bei den Geistlichen des Werkes im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens als Disziplinarvorgesetzte zu benachrichtigen, wenn ein Missbrauchsverdacht nicht ausgeschlossen werden kann oder wenn sie als Zeugen gehört werden sollen.

(4) Vorgehen bei ehrenamtlicher Tätigkeit der oder des Beschuldigten

In diesem Fall besteht kein Arbeitsverhältnis. Trotzdem gelten auch in einem ehrenamtlichen Tätigkeitsfeld die unter § 3 Abs. 1 und 2 genannten Vorgehensweisen. Auch hier ist eine Fürsorgepflicht des Diakonischen Werkes Innere Mission Leipzig e.V. gegeben, so dass eine Anhörungspflicht besteht und eine sorgfältige Prüfung der Umstände erforderlich ist.

Die Trennung von dem oder der Ehrenamtlichen unterliegt ansonsten keiner gesetzlichen Regelung, da die ehrenamtliche Tätigkeit auf freiwilliger Basis beruht.

#### **§ 4 Hilfe für die geschädigte Person**

Die Hilfe für die geschädigte Person steht im Vordergrund.

Das Diakonische Werk Innere Mission Leipzig e.V. geht auf die geschädigten Personen zu und bietet angemessene Unterstützung an, die auch seelsorgerliche Gespräche beinhalten kann.

Besteht der Verdacht, dass eine Vielzahl von Personen betroffen ist, entscheidet der Vorstand, ob ein Notfalltelefon eingerichtet wird.

#### **§ 5 Umgang mit Beschuldigten bzw. Tätern**

Solange keine Tat nachgewiesen ist, gilt für Beschuldigte die Unschuldsvermutung.

Konnte eine konkrete Tat nicht nachgewiesen werden, ist der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zu rehabilitieren.

Die Art und Weise der Rehabilitierung ist mit den betroffenen Mitarbeitenden abzusprechen.

Nach Möglichkeit sollte auch Tätern Hilfe gewährt werden.

## **§ 6 Umgang mit der Öffentlichkeit**

Alle Medienanfragen sind an den Vorstand zu verweisen.

Der Vorstand entscheidet in Absprache mit dem Referat Öffentlichkeitsarbeit über das konkrete Vorgehen.

## **§ 7 Inkrafttreten und Verweise**

Diese Dienstanweisung tritt am Tag ihrer Verabschiedung durch den Vorstand in Kraft.

Im Fachbereich Behindertenhilfe wurde im September 2016 ein Sexualpädagogisches Leitbild für Mitarbeitende und Führungskräfte verabschiedet. Dieses beleuchtet die verschiedenen sensiblen Bereiche der alltäglichen Arbeit und möchte so u.a. einen Fokus auf die Prävention sexueller Gewalt legen. Es beruft sich auch auf die Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt (EKD) - „Grenzen achten - Sicherem Ort geben“.

Weiterführende Hilfen zum Thema sind zu finden in den „Informationen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch“, herausgegeben durch das Landeskirchenamt der Ev.-Luth.

Landeskirche Sachsens 2010, Internet:

[https://www.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS\\_engagiert/E.\\_Materialien/PDF\\_Materialien/LKA\\_BR\\_Missbrauch\\_NA\\_1.pdf](https://www.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/E._Materialien/PDF_Materialien/LKA_BR_Missbrauch_NA_1.pdf)

Diese Dienstanweisung beruht auf den Leitlinien des Kirchenamtes der EKD: „Hinschauen – Helfen – Handeln - Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst“

Sexualpädagogisches Leitbild für Mitarbeitende und Führungskräfte, Fachbereich Behindertenhilfe DWIML e.V., 09/2016

Grenzen achten-Sicherem Ort geben - Prävention und Intervention, Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt, Diakonie Deutschland/EKD, Internet:

<https://www.ekd.de/Missbrauch-Grenzen-achten-Sicherem-Ort-geben-24571.htm>

Christian Kreuzel  
Missionsdirektor

Sönke Junge  
Kfm. Vorstand

### Verteiler:

- alle Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes Innere Mission Leipzig e.V.
- Internetauftritt des Werkes

### Anlage:

Kontaktdaten nach §3 Abs. 2a dieser DA

**Aktuelle Kontaktdaten der externen Ansprechpartner nach § 3 Abs. 2a dieser Dienstanweisung**

**Lars Menzel**

Bildungsinstitut Mitteldeutschland der Johanniter-Akademie  
Leiter  
Stötteritzer Straße 47  
04317 Leipzig

Telefon: 0341-224760-0  
Telefax: 0341-224760-10  
Email: [lars.menzel@johanniter.de](mailto:lars.menzel@johanniter.de)

**Ruth Weismann**

An der Verfassungslinde 20  
04103 Leipzig  
Telefon: 0341-600 4925  
Email: [ruth.weismann@yahoo.de](mailto:ruth.weismann@yahoo.de)

**Angelique Dinnbier**

Bildungsinstitut Mitteldeutschland der Johanniter-Akademie  
Fachbereichsleitung Sozialpädagogik  
Stötteritzer Straße 47  
04317 Leipzig

Tel.: 0341-224760-15  
Fax: 0341.224760-10  
Email: [angelique.dinnbier@johanniter.de](mailto:angelique.dinnbier@johanniter.de)